





## Inhaltsverzeichnis

→ <b>Impressum Amtsblatt</b>	<b>2</b>
→ <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>3</b>
◆ Müllabfuhr in der Woche vom 12. - 17. Februar 2024 (Fastnachtswoche)	3
◆ Ankündigung von Vermessungs- und Kartierungsarbeiten sowie Ortsbesichtigungen und Dokumentation für die Trassenplanung	3
◆ Beschluss über die erneute Aufstellung eines Bauleitplanes und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	5
◆ Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungsperre	6
◆ Wahl der Funktion Wehrführer:in und der Funktion stellvertretende(r) Wehrführer:in in Finthen	8
◆ Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz	9
→ <b>Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO</b>	<b>12</b>
◆ Haupt- und Personalausschuss, 24.01.2024	12
◆ Stadtrat, 31.01.2024	12
◆ Vergabeausschuss am 01.02.2024	12
◆ Sitzung Werkausschuss Stadtreinigung Mainz, 24.01.2024	12
→ <b>Gremien</b>	<b>13</b>
◆ Sitzung der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	13
→ <b>Stellenausschreibungen</b>	<b>13</b>
◆ Amt für Kultur und Bibliotheken Sachbearbeitung Kulturförderung (m/w/d)	13
◆ Kommunale Datenzentrale	13
◆ Kommunale Datenzentrale	13
◆ Gutenberg-Museum	13
◆ Stadtarchiv	13
◆ Direkt bewerben	14

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
 Stadthaus Große Bleiche  
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
 55116 Mainz  
 Telefon 06131/ 12-2221  
 Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## → Öffentliche Bekanntmachungen

### Müllabfuhr in der Woche vom 12. - 17. Februar 2024 (Fastnachtswoche)

In der Fastnachtswoche verschieben sich die Abfuhrtermine der Müllabfuhr in der Stadt Mainz um jeweils einen Tag zum Wochenende hin. Am Rosenmontag findet keine Abfuhr statt.

Der letzte Abfuhrtag ist demnach Samstag, der 17. Februar 2024.

Am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, sind alle Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren sowie der Umweltladen in der Steingasse 3-9 geschlossen.

Auch die Sammlung mit dem Schadstoffmobil fällt am Rosenmontag aus.

Mainz, 07. Februar 2024  
Stadtverwaltung Mainz

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

### Ankündigung von Vermessungs- und Kartierungsarbeiten sowie Ortsbesichtigungen und Dokumentation für die Trassenplanung

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Mainz  
**Rhein-Main-Link**

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er bündelt vier Erdkabel-Gleichstromvorhaben und wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Neben der bereits im Gesetz (Bundesbedarfsplangesetz Nr. 82) verankerten Verbindung DC34 vom Netzverknüpfungspunkt (NVP) Suchraum Ovelgönne/Rastede/Westerstede/Wiefelstede zum NVP Bürstadt sieht der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 die folgenden drei Verbindungen vor:

DC35 vom NVP Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede zum NVP Marxheim (Taunus) sowie die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-19-2 und NOR-19-3 mit den NVP im Suchraum Ried und in Kriffel. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß § 44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Kartierungs- und Vermessungsarbeiten sowie Ortsbesichtigung und Dokumentation.

**Kartierungsarbeiten:** Für die Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante Artvorkommen zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

**Biotoptypenkartierung:** Die Biotoptypenkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme eines potenziellen 800-m-Trassenbandes im Präferenzraum festgestellt.

**Brut- und Rastvogelkartierung:** Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten durchgeführt.

**Horst- und Höhlenbaumkartierung:** Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer innerhalb von Natura 2000-Gebieten.

**Fledermauskartierungen:** Innerhalb von Natura 2000-Gebieten werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

**Kartierungen von Haselmaus, Brandmaus, Fischotter, Biber, Wildkatze, Amphibien, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern:** Tagsüber und teilweise nachts werden innerhalb von Natura 2000-Gebieten die verschiedenen Arten erfasst.



**Kartierung von Fischen, Rundmäulern, Flusskrebse und Muscheln:** Begehung bzw. Bootsbefahrung von relevanten Gewässern sowohl tagsüber als auch nachts innerhalb von Natura 2000-Gebieten.

**Vermessungsarbeiten:** Innerhalb des Präferenzraums sind Vermessungsarbeiten, u.a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. Unter gewissen Voraussetzungen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb weniger Tage abgeschlossen.

**Ortsbesichtigung und Dokumentation:** Ziel ist es, Umweltdaten, Informationen über Kreuzungspunkte sowie die örtlichen Gegebenheiten mit Blick auf geografische und geologische Gesichtspunkte zu ermitteln. Die Ortsbesichtigungen werden in der Regel durch Kleingruppen von zwei Personen mit üblichen Pkw's durchgeführt. Diese nutzen öffentliche Wege und befahren Wirtschafts- und Privatwege nur dort, wo es unbedingt notwendig ist. Bei der Dokumentation werden keine besonderen Geräte eingesetzt, sondern lediglich fotografische Aufnahmen und Notizen zu den geografischen und geologischen Gegebenheiten angefertigt.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

### **MÄRZ 2024 BIS MÄRZ 2025**

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten bzw. letztere befahren. In der Regel sind die Mitarbeiter\*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgesellschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer: **+49 6251 8263288** in den Zeiträumen  
- **Montag: 09:00 - 20:00 Uhr** -  
- **Dienstag bis Freitag 09:00 - 18:00 Uhr** -

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.



## DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER STADT MAINZ SIND VON DEN VORARBEITEN BETROFFEN:

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite: <https://rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/Bekanntmachungen/>



Gemarkung: Laubenheim

Flur 13, Flur 14

### Beschluss über die erneute Aufstellung eines Bauleitplanes und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

#### **"Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)"**

beschlossen. Dieser Beschluss wurde bereits am 17.02.2023 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 31.01.2024 hat der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" beschlossen. Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf beschlossen.

#### **Die Beschlüsse werden bekannt gemacht.**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen

Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "H 102" und dessen Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 14.02.2024 bis 01.03.2024** einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zita-delle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3988 oder 06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse [stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:stadtplanungsamt@stadt.mainz.de) von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegt im o. g. Zeitraum der Entwurf des o. a. Bauleitplanes sowie dessen Begründung im Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Hartenberg/Münchfeld, John F. Kennedy-Straße 7b, 55122 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus steht in diesem Zeitraum der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und dessen Begründung im Internet unter der Adresse

[www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt)

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen in diesem Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

[www.mainz.de/service/co-stadtplan.php](http://www.mainz.de/service/co-stadtplan.php)

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

[www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de).

#### **Hinweise:**

**Äußerungen können bis zum 01.03.2023 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.**

#### **Die Planung hat zum Ziel:**

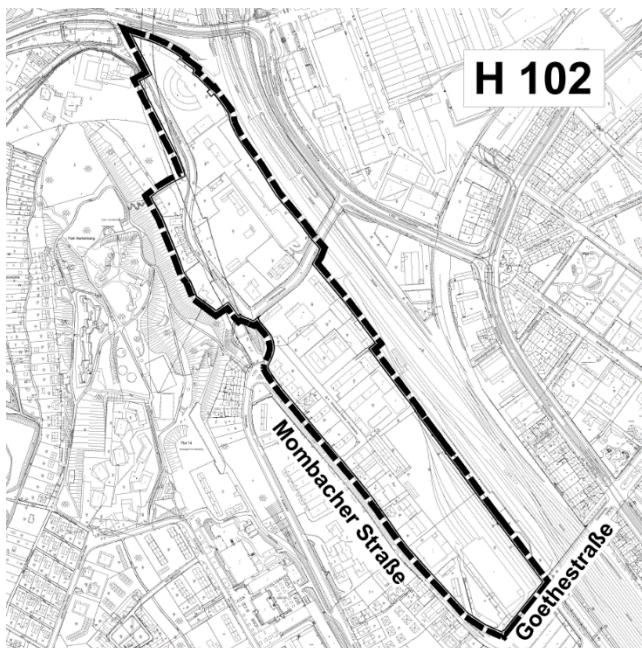
Mit dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" soll primär die Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel im Gewerbegebiet Mombacher Straße gemäß dem Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Mainz planungsrechtlich gesteuert und reguliert

werden. Die Zielsetzung des Bebauungsplans dient der Erhaltung und Stärkung des Einzelhandels im zentralen Versorgungsbereich der Stadtteile Hartenberg/ Münchfeld und Neustadt sowie auch innerhalb der Innenstadt. Darüber hinaus sollen mit dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" die vorhandenen Gewerbegebietsflächen und mögliche Erweiterungsflächen des Planungsgebietes geschützt werden, indem die Art der Nutzung als Gewerbe festgesetzt wird. Dadurch soll die charakteristische Struktur des Planungsgebietes als Gewerbebestandort gesichert und dessen städtebauliche Entwicklung gesteuert werden.

#### **Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich entlang der Mombacher Straße von Nord nach Süd und wird eingerahmt durch die Bahngleise im Osten sowie die Grünstrukturen des Hartenbergparks im Westen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 102" befindet sich in der Gemarkung Mainz und wird begrenzt:

- im Osten durch die Bahnanlage Parzelle Flur 12 Flurstück 56/18,
- im Süden durch die Mombacher Straße und die Goethestraße,
- im Westen durch die hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich der Mombacher Straße bzw. durch die Grünstrukturen des Hartenbergparks und die Mombacher Straße,
- im Norden durch die Bahnanlage Parzelle Flur 12 Flurstück 56/18 sowie die Mombacher Straße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

[www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo)

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 09.02.2024  
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

### **Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 01.02.2023 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2024 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

#### **die Veränderungssperre als Satzung "H 102-VS"**

beschlossen.

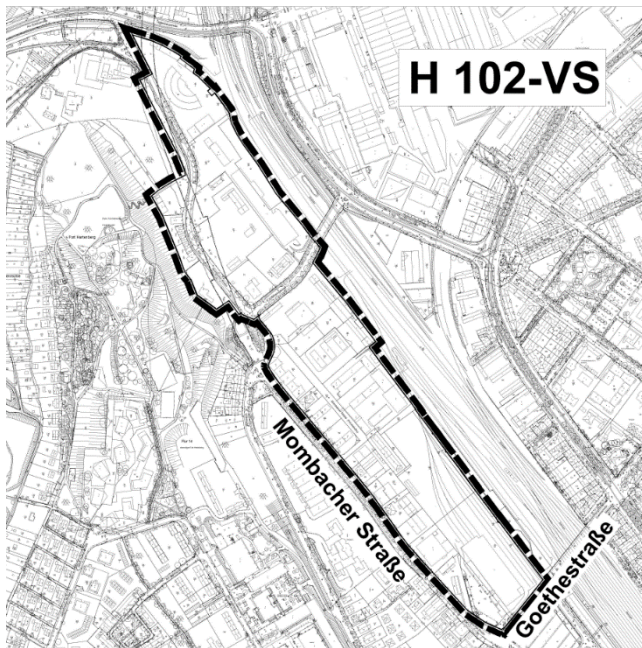
**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "H 102-VS" (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "H 102 -VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" und liegt in der Gemarkung Mainz und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Bahnanlage Parzelle Flur 12 Flurstück 56/18,
- im Süden durch die Mombacher Straße und die Goethestraße,
- im Westen durch die hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich der Mombacher Straße bzw. durch die Grünstrukturen des Hartenbergparks und die Mombacher Straße,
- im Norden durch die Bahnanlage Parzelle Flur 12 Flurstück 56/18 sowie die Mombacher Straße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung "H 102-VS" ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:2000, der Bestandteil der Satzung ist.

## Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für

dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

- B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.



---

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 09.02.2024  
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

---

### **Wahl der Funktion Wehrführer:in und der Funktion stellvertretende(r) Wehrführer:in in Finthen**

Am Freitag, den **15. März 2024 um 19:00 Uhr**, findet im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Finthen, Kirchgasse 29, 55126 Mainz, die Wahl der Funktion Wehrführer:in und die Wahl der Funktion stellvertretende(r) Wehrführer:in statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Organisatorische Festlegungen zur Wahlversammlung
3. Bildung eines Wahlvorstandes
4. Informationen zur Wahlhandlung
5. Wahl der Funktion Wehrführer:in
6. Wahl der Funktion stellvertretende(r) Wehrführer:in
7. Informationen zur Bestellung / Ernennung der Gewählten

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen und Jugendfeuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Finthen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlberechtigten werden gebeten pünktlich zu erscheinen.

Mainz, 09.01.2024  
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister

---





## Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz

### Grundlagen:

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist"
- Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993, zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213)
- Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03. September 2019
- Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

### § 1 Aufnahme eines Kindes in eine städtische Tageseinrichtung<sup>1</sup>

Grundlage für die Aufnahme ist die Kindertagesstättensatzung der Landeshauptstadt Mainz vom 17.01.2014.

Liegen für eine Tageseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen (§ 3 Abs. 3 S. 5), so erfolgt die Aufnahme nach den folgenden kindbezogenen Prioritäten:

1. Die Förderung in der Kindertagesstätte ist für die Entwicklung des Kindes zu einer (selbstbestimmten)<sup>2</sup>, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten.

Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich aus dem programmatischen Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe aus § 1 SGB VIII ab.

Hierbei wird insbesondere Kindern im Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohls eine frühe Förderung in einer Kindertagesstätte als eine wichtige Voraussetzung für die Kompensation von spezifischen Benachteiligungen zuteil.

Spezifische Benachteiligungen können sich unter anderem aus sozialer Benachteiligung oder dem Vorliegen einer Erkrankung und/oder Behinderung in der Familie, welche die Betreuung des Kindes stark einschränkt, ergeben.

Das Vorliegen dieses Kriteriums prüft das Amt für Jugend und Familie im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Rahmen eines internen Clearingverfahrens auf der Grundlage des Elternwillens sowie pädagogischen Erkenntnissen und Einschätzungen; wenn dies erforderlich ist wird hierbei auch psychologische und/oder medizinische Expertise einbezogen. Entsprechende Nachweise (beispielsweise in Form von fachärztlichen Attesten oder Nachweise über amtlich festgestellte Beeinträchtigungen) sind entsprechend vorzulegen.

2. Das Kind wird im übernächsten Betreuungsjahr schulpflichtig und hat noch keine Kindertagesstätte besucht. Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich daraus ab, jedem Kind im Rahmen der Chancengleichheit gute Bildungschancen hinsichtlich des Schuleintritts zu ermöglichen. Sprachlich und sozial sollen Kinder durch einen mindestens zweijährigen Besuch der Kindertagesstätte gut auf den Schuleintritt vorbereitet werden.

Das Kind wird zum Zeitpunkt der gewünschten Förderung in einem Kindergarten bereits in einer Krippe oder in Kindertagespflege betreut.

Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich daraus ab, den Anspruch des Kindes nach frühkindlicher Bildung und Betreuung zu sichern und Brüche zu vermeiden. Deshalb werden Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet

<sup>1</sup> Das neue KiTaG RLP hat nur noch die Bezeichnung „Tageseinrichtung“ (§ 2 Abs. 1)

<sup>2</sup> Das in § 1 SGB VIII formulierte programmatische Leitbild für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe soll im Rahmen der SGB VIII-Reform in § 1 Abs. 1 durch den Aspekt der „Selbstbestimmtheit“ erweitert werden.



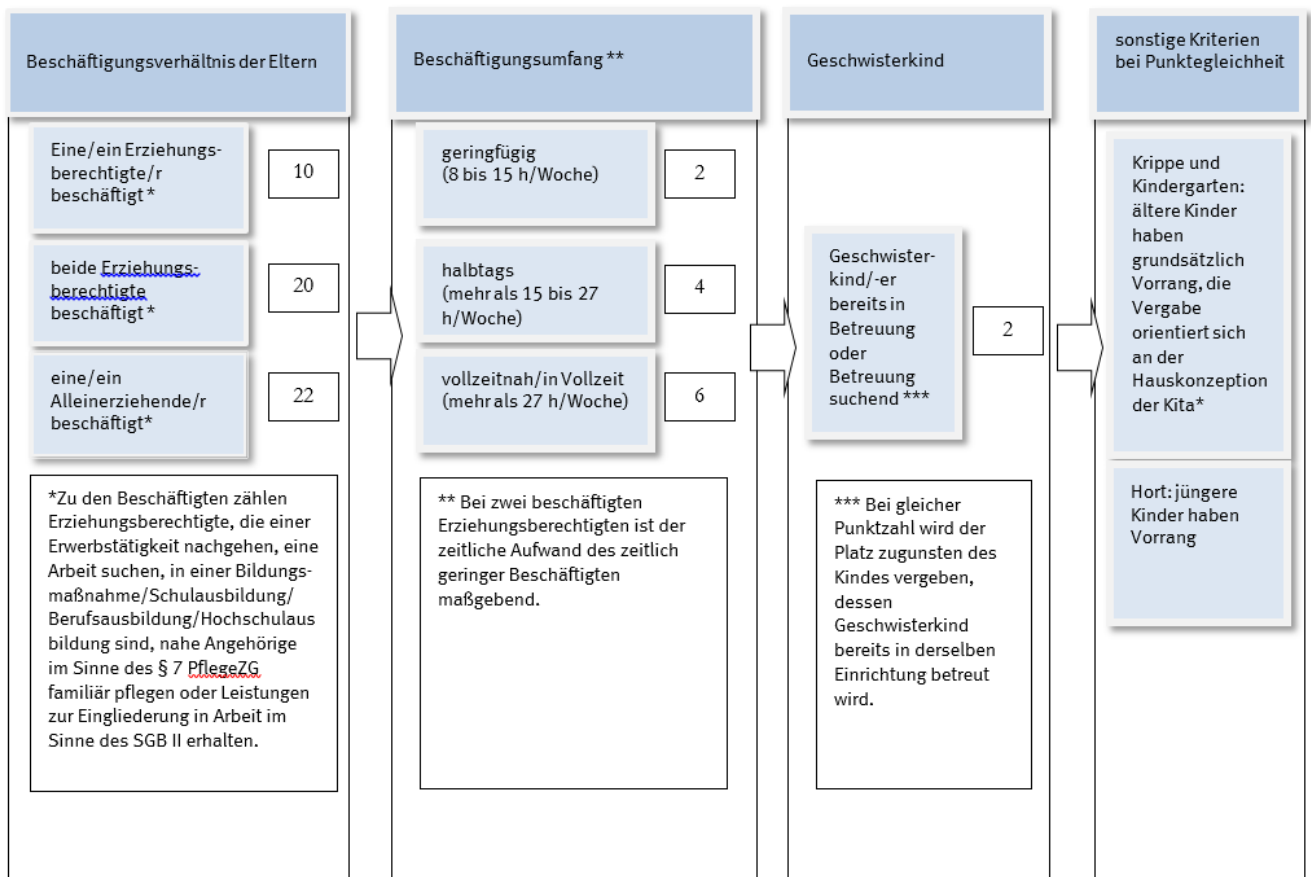
haben und bereits in einer nach SGB VIII öffentlich geförderten Einrichtung/einer Kinderkrippe oder Kindertagespflegestelle betreut werden, im folgenden Kindergartenjahr vorrangig in eine Kindergartengruppe aufgenommen. *Alle bereits betreuten Kinder haben einen Anspruch auf einen nahtlosen Übergang in eine Kindergartengruppe.* Hiermit soll eine Gleichbehandlung von Kindern, die eine Betreuung *außerhalb* in einer Kita mit Krippenbereich erhalten haben, sichergestellt werden. Somit wird auch der Sekundäranspruch der Eltern auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewahrt, indem eine Sicherung der Betreuung stattfindet. Eine zweite Eingewöhnung stellt Kinder und Eltern während der Berufstätigkeit bereits vor besondere Herausforderungen.

3. Kinder, deren Eltern oder ein Elternteil (bei getrenntlebenden Eltern der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt) in einer städtischen Tageseinrichtung als pädagogische Fachkräfte beschäftigt sind bzw. als pädagogische Fachkraft beschäftigt werden sollen.

Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich aus der Verpflichtung der Landeshauptstadt Mainz als örtlicher öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ab, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten vorzuhalten; gegen sie richtet sich der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte (Garantenstellung).

Können Stellen für das pädagogische Fachpersonal in einer Kindertagesstätte nicht besetzt werden, hat dies zur Folge, dass dann ein Teil der Betreuungsplätze nicht bereitgestellt werden kann. Es liegt somit im (überragenden) öffentlichen Interesse, dass die städtischen Kindertagesstätten über das notwendige (Fach-)Personal zur Gewährleistung der Betreuung der Kinder verfügen.

Bei den Kindern, bei welchen die o. g. Kriterien nicht zur Anwendung kommen, gelten die folgenden elternbezogenen Bewertungskriterien nach Punkten (je mehr Punkte, desto höher die Priorität bei der Platzvergabe):





---

\*Die Vergabe bei Punktgleichheit erfolgt im Einklang mit der Hauskonzeption, um die der Hauskonzeption der jeweiligen Kita entsprechende alters- und geschlechtsmäßige Durchmischung der Kinder zu gewährleisten.

Maßgeblich für die Prüfung, ob und wenn ja welche Kriterien vorliegen, ist der Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Betreuung gewünscht wird.

Wird die Förderung in einer Tageseinrichtung aufgrund einer beruflichen Tätigkeit gewünscht, ist von den Eltern/dem maßgeblichen erziehenden Elternteil eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus welchem der tatsächliche Umfang der täglichen Arbeitszeit und daraus folgernd der tatsächlich notwendige Betreuungsumfang für das Kind ersichtlich ist. Die entsprechenden Unterlagen sind jährlich erneut in aktueller Fassung (nicht älter als drei Monate) nach Aufforderung des Amtes für Jugend und Familie vorzulegen.

## § 2 Verfahren zur Vergabe

§ 21 I i.V.m. III KitaG RLP differenziert hinsichtlich der förderfähigen Personalausstattung und auch in den seitens des Landes Rheinland-Pfalz erteilten Betriebserlaubnissen zum Betrieb von Kindertagesstätten zwischen Kindern unter zwei Jahren und Kindern über zwei Jahren. Damit geht eine getrennte Behandlung der beiden Alterskohorten im Rahmen der Kitaplatzvergabe einher.

Die Verwaltung vergibt zunächst die für unterzweijährige Kinder zur Verfügung stehenden Plätze an Kinder unter zwei Jahren. Nachfolgend erfolgt die Vergabe der Kita-Plätze für überzweijährige Kinder.

## § 3 Prüfung der Kriterien

Das Amt für Jugend und Familie wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zur Prüfung, ob und wenn ja welche Kriterien zu Anwendung kommen, durch entsprechende Handlungsempfehlungen zu regeln.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mainz in Kraft.

Mainz, 29. Januar 2024  
Stadtverwaltung Mainz

Nino Haase  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Mainz

---



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

**Haupt- und Personalausschuss, 24.01.2024**

**TOP 6.1, Beschlussvorlage 0080/2024**

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einzelpersonalien entsprechend der oben genannten Vorlage zu beschließen.

**TOP 6.2, Beschlussvorlage 0082/2024**

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

**Stadtrat, 31.01.2024**

**TOP 62.1, Beschlussvorlage 0080/2024**

Beschluss:

Der Stadtrat hat die Einzelpersonalie entsprechend obenstehender Vorlage beschlossen.

**TOP 63.1, Beschlussvorlage 1931/2023**

Beschluss:

Der Stadtrat hat der Anmietung von Mietflächen für die Jugendhilfe des Amtes für Jugend und Familie zugestimmt.

**TOP 63.2, Beschlussvorlage 1942/2023**

Beschluss:

Der Stadtrat hat dem Erwerb eines Grundstückes und der außerplanmäßigen Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2024 zugestimmt.

**TOP 63.3, Beschlussvorlage 0044/2024**

Beschluss:

Der Stadtrat hat dem Grundstückstausch zwischen der Stadt Mainz und der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH zugestimmt.

**Vergabeausschuss am 01.02.2024**

**TOP 7.1, Beschlussvorlage 0240/2024**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe zur Schülerbeförderung zu verschiedenen Mainzer Schulen beschlossen.

**TOP 7.2, Beschlussvorlage 0255/2024**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe zur Schülerbeförderung zu einer Mainzer Schule beschlossen.

**TOP 7.3, Beschlussvorlage 0160/2024**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss einen Nachtrag für Objektplanungsleistungen auf einem Mainzer Friedhof beschlossen.

**TOP 7.4, Beschlussvorlage 0227/2024**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss Objektplanungsleistungen sowie einen Nachtrag für Tragwerksplanung für ein Mainzer Museum beschlossen.

**TOP 7.5, Beschlussvorlage 0253/2024**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe für Metallbauarbeiten an einem städtischen Dienstgebäude beschlossen.

**TOP 7.6, Beschlussvorlage 0256/2024**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe eines Nachtrags für Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung an einer Mainzer Schule beschlossen.

**TOP 7.7, Beschlussvorlage 0266/2024**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage einer Containeranlage für Geflüchtete beschlossen.

**Sitzung Werkausschuss Stadtreinigung Mainz, 24.01.2024**

**TOP 2, Beschlussvorlage 1944/2023**

Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss dem Vertragsabschluss zu.





→ **Gremien**

**Sitzung der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung  
des Jugendhilfeausschusses**

**Einladung**

**zur Sitzung der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des  
Jugendhilfeausschusses am  
Mittwoch, 14.02.2024, 16:00 Uhr,  
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,  
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz**

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 08.11.2023
2. Vorstellung und Verpflichtung der neuen StEA Mitglieder
3. Zusammenführung der städtischen Kindertagesstätten Riedweg I und Riedweg II als eine Kindertagesstätte mit gemeinsamer Betriebserlaubnis  
Vorlage: 0118/2024
4. Evaluation und Vertragsverlängerung des Cateringauftrages zur Umsetzung der Frischküche im Pilotprojekt Hartenberg-Münchfeld  
Vorlage: 0228/2024
5. Umwandlung der Elterninitiative Kleine Strolche in eine Regelkita und zur Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan  
Vorlage: 0282/2024
6. Mitteilungen

Mainz, 09.02.2024

Victor Piel  
Vorsitzender

→ **Stellenausschreibungen**

**Wir suchen Verstärkung**

**Amt für Kultur und Bibliotheken Sachbearbeitung  
Kulturförderung (m/w/d)  
Kennziffer 42/20**

**Kommunale Datenzentrale  
Linux- und Apache-Administration (m/w/d)  
Kennziffer 16/01**

**Kommunale Datenzentrale  
IT-Anwendungsbetreuung (m/w/d)  
Kennziffer 16/03**

**Gutenberg-Museum  
Aufsichtsdienst (m/w/d)  
Kennziffer 451/01**

**Stadtarchiv  
Sachbearbeitung Personal- Verwaltungs- und  
Haushaltsangelegenheiten (m/w/d)  
Kennziffer 47/01**



## #MachDeinsMachMainz

**Komm ins Team**

[www.machdeins-machmainz.de](http://www.machdeins-machmainz.de)

### Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

**Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)**

**URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

### **Wir bieten:**

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietensystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - ◆ 30 Tage Urlaub
  - ◆ Jahressonderzahlung